



15/10 396

Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 31. August 1977, letztmals bestätigt mit Verfügung des kantonalen Steueramtes vom 25. Juni 2004, wurde die **HUMANITAS, Stiftung zur Förderung von Menschen mit einer Behinderung** (vorm. Humanitas, Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Horgen), mit Sitz in Horgen, gestützt auf § 61 lit. f aStG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 77/10 333, AFD 04/10 361).

II. Nach Einsicht in die am 03. und 06. Juli 2015 eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die **HUMANITAS, Stiftung zur Förderung von Menschen mit einer Behinderung**, mit Sitz in Horgen, weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt neben Jahresbericht und Jahresrechnung weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
 - a) die HUMANITAS Stiftung, Herren Domenico Curcio und Sergio Martinelli, Zugerstrasse 53/55, 8810 Horgen, zuhanden der Stiftung,
 - b) das Steueramt Horgen,
 - c) das kantonale Steueramt, DABS,
 - d) die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich BVS.

Zürich, den

24. Aug. 2015

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

24. Aug. 2015

Versandt am:

lic.iur. P. Schwaibold